



Inhalt:

- 125 Stellenausschreibung (Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau)
- 126 Kreisausschusssitzung
- 127 Allgemeinverfügung zur Ermächtigung der Tierärzte/innen für Tätigkeiten gemäß der VO 998/2003/EG
- 128 Übungen der Bundeswehr
- 129 Wasserrecht; Erlass einer Wasserschutzgebiets-Verordnung für das Wasserschutzgebiet Brunnen II bei Steinsdorf; Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe;
- 130 Krafloserklärung von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

125 Stellenausschreibung

Beim

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

ist die Stelle eines technischen

Hausmeisters

neu zu besetzen.

Das vollzeitige Arbeitsverhältnis umfasst die technische Betreuung der Schulanlagen des Schulzentrums Schottenau und zwei Einrichtungen des Landkreises Eichstätt (Sonderpädagogisches Förderzentrum und Anwesen in der Grabmannstraße 2) in Eichstätt sowie Bereitschaftsdienst im wöchentlichen Wechsel.

Eine Dienstwohnung beim Schulzentrum Schottenau -rd. 93 qm- ist zu beziehen.

Anforderungsprofil:

1. Abgeschlossene technische Berufsausbildung, bevorzugt als Heizungs- oder Elektroinstallateur mit entsprechender Berufserfahrung
2. Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit
3. Eigenständiges und flexibles Arbeiten

Die Vergütung erfolgt nach dem Bundesmanteltarifvertrag gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe einschließlich der im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Ihre Bewerbung (Lebenslauf, Lichtbild, Fotokopien von Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen) richten Sie bitte bis

spätestens 20.08.2004

an das Landratsamt Eichstätt, Personalstelle,
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt.

126 Kreisausschusssitzung

Am **Donnerstag, 05. August 2004, 15:00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Kreiszuwendungen zur Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes; Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 16/12 mit feuerwehrtechnischer Beladung für die FFW Stammham
2. Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste
3. Verschiedenes

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

127 Allgemeinverfügung zur Ermächtigung der Tierärzte/innen für Tätigkeiten gemäß der VO 998/2003/EG

Reiseverkehr mit Heimtieren und Einführung des Heimtierausweises

Ermächtigung für die Ausstellung von Heimtierausweisen und die Durchführung von Blutentnahmen und klinischen Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. EG Nr. L 146, S. 1) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.05.2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG (ABl. EG Nr. L 268, S. 54) des Rates.

Es ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Hiermit ermächtigt das Landratsamt Eichstätt als zuständige Behörde gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. EG Nr. L 146, S. 1), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts und § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts alle approbierten Tierärzte, mit angemeldeter tierärztlicher Hausapotheke, im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Eichstätt, Heimtierausweise gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 auszustellen, Proben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 zu entnehmen und klinische Untersuchungen gemäß Artikel 10 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Abs. 3 Unterabsatz 2 und Artikel 16 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.

Vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) werden zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorschriften und des Schutzes vor Tierseuchen gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG folgende Nebenbestimmungen verfügt:

Die Ermächtigung erlischt bei Verlust oder Rückgabe der Approbation.

Die Verlegung oder die Auflösung der Praxis ist dem Landratsamt Eichstätt- Veterinärabteilung- unverzüglich anzuzeigen.

Über die Bezugsquelle, die Anzahl und den Verbleib der Ausweise sind entsprechende Nachweise zu führen, so dass jeder Ausweis anhand der Unterlagen dem entsprechenden Tier und dessen Halter zugeordnet werden kann.

Für den Fall, dass für die Drucklegung der Heimtierpässe durch den/die niedergelassenen Tierarzt/Tierärzte eine Druckerei beauftragt wird, ist beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf eine Druckereinummer zu beantragen.

Diese Ermächtigung kann bei Verstößen gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung einzelfallbezogen widerrufen werden.

Diese Ermächtigung ergeht gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie wird insbesondere widerrufen, wenn die weiter aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden (Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) oder gegen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 verstoßen wird.

Im übrigen ergehen folgende Hinweise:

Die Antikörpertitrierungen dürfen nur in einem zugelassenen Labor gemäß Entscheidung 2004/233/EG (ABl. EG Nr. L 71, S. 30) durchgeführt werden.

Bei dem Impfstoff muss es sich um einen anerkannten inaktivierten Impfstoff handeln mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer Internationalen Antigen-Einheit (WHO-Norm).

Es erfolgt keine Kostenübernahme durch die Verwaltung bei der Ausstellung des Heimtierausweises (Impfungen, Untersuchungen, Behandlung gegen Parasiten, Blutentnahmen, Titerbestimmung, Ausstellen einer Bescheinigung etc.).

Diese Anordnung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 212a, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Eichstätt, den 16.07.2004
Landkreis Eichstätt,
gez. S t e i n e r , Regierungsrätin z.A.

128 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 24.07.2004 bis 25.07.2004 im Raum Beilngries – Kratzmühlsee-Kottingwörth eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

129 Wasserrecht; Erlass einer Wasserschutzgebiets-Verordnung für das Wasserschutzgebiet Brunnen II bei Steinsdorf; Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe;

Aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren für den Erlass einer Wasserschutzgebiets-Verordnung für das Wasserschutzgebiet Brunnen II bei Steinsdorf ist vom Landratsamt Eichstätt ein Erörterungstermin mit dem Träger des Vorhabens (Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe), den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, festzusetzen (Art. 73 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Erörterungstermin findet am

Dienstag, 10. August 2004, 14.00 Uhr,

im Landratsamt Eichstätt, II. Stock, Zimmer-Nr. 239/240,

Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

statt.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Eichstätt, 22.07.2004
gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Eichstätt

130 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehende Sparbücher Nr. 2077121, 2089803, 2094126, 2076552 und 2076560 durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 21.07.2004

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
B ö t s c h H o l l w e c k